

Erklärungen zum Ausfüllen des Meldeblatt

Eine Gewährung der Beihilfe ist nur mit Vorlage des ausgefüllten Meldeblattes und des Nachweises für das jeweilige Schuljahr und für die entsprechende Bildungseinrichtung möglich!

Vorlage von Meldeblatt und Nachweis

Meldeblatt und Nachweis sind einmalig spätestens mit der Einreichung des ersten Beihilfeantrages, unabhängig vom Abrechnungszeitraum, für die jeweils beantragende Bildungseinrichtung vorliegen. Das Meldeblatt und der Nachweis sind grundsätzlich für das gesamte Schuljahr gültig und sind demnach nicht mit jedem Beihilfeantrag erneut einzureichen. Die im Meldeblatt genannte Kinderzahl ist durch einen geeigneten Nachweis, auf dem der Erhebungszeitraum zu erkennen ist, zu belegen. Zudem bildet die Kinderzahl die Grundlage und Kenngröße für alle Lieferungen von Obst/Gemüse und Milch für das gesamte Schuljahr.

Erhebung der Kinderzahl durch die Bildungseinrichtung

Die Bildungseinrichtung erhebt die teilnahmeberechtigten Kinder für das jeweilige Schuljahr. Die teilnahmeberechtigten Kinder ergeben sich aus nachfolgender Tabelle. Die Zahl der teilnahmeberechtigten Kinder wird durch die Bildungseinrichtung zum tatsächlichen Beginn des Schuljahres ermittelt.

Bundesland und Programmkomponente	Teilnahmeberechtigte Kinder
Niedersachsen Obst und Gemüse	Grundschulen mit den Klassen 1-4, Förderschulen mit den Klassen 1-6, Landesbildungszentren mit den Klassen 1-6, Schulkindergärten gem. § 6 Abs. 3 NSchG
Niedersachsen Milch	Kinder an Grundschulen mit den Klassen 1-4, Förderschulen mit den Klassen 1-6, Landesbildungszentren mit den Klassen 1-6, Schulkindergärten gem. § 6 Abs. 3 NSchG, Kindertageseinrichtungen ab 3 Jahren
Bremen Obst und Gemüse	Grundschulen mit den Klassen 1-4, Förderschulen mit den Klassen 1-6, Schulkindergärten
Bremen Milch	Kinder in Kindertageseinrichtungen ab 3 Jahren

Definition Schuljahresbeginn

Gemäß § 28 Abs. 1 NSchG beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Der Beginn eines Schuljahres wird jedes Jahr in der Kultusministerkonferenz festgelegt. Daher ist der tatsächliche Beginn des Schuljahres im Sinne des Startes des Unterrichtes in jedem Jahr sowie in jedem Bundesland unterschiedlich. **Die teilnahmeberechtigte Kinderzahl ist durch die Bildungseinrichtung zum tatsächlichen Beginn des jeweiligen Schuljahres zu ermitteln.**

Das bedeutet, dass als **Zeitraum zur Erhebung der teilnahmeberechtigten Kinder für Meldeblatt und Nachweis die ersten vier Wochen ab Beginn des Unterrichts in den Bildungseinrichtungen** akzeptiert werden.

Die Definition des **tatsächlichen Schuljahresbeginns** ist auch auf Kindertageseinrichtungen anzuwenden.

Grundsätzlich gilt für die angegebene Kinderzahl im Meldeblatt Folgendes:

- Die Kinderzahl für das laufende Schuljahr ergibt sich aus dem Meldeblatt.
- Ein eingebauter Puffer ist nicht zulässig.
- Die im Meldeblatt angegebene **Kinderzahl ist während des Schuljahres nicht veränderbar.** Im Einzelfall, wie z. B. der Splittung einer Bildungseinrichtung, ist eine Anpassung der Kinderzahl nach unten möglich. In diesem Fall hat der Lieferant (m/w/d) ein neues Meldeblatt und den Nachweis einzureichen.
- Die genannte **Kinderzahl im Meldeblatt und Nachweis darf nicht voneinander abweichen.**

Einreichung eines geeigneten Nachweises

Die **angegebene Kinderzahl zu Beginn des Schuljahres ist durch einen geeigneten Nachweis zu belegen**. Der Nachweis muss den Erfassungszeitraum abbilden.

Als Zeitraum zur Erhebung der teilnahmeberechtigten Kinder für Meldeblatt und Nachweis werden die ersten vier Wochen ab Beginn des Unterrichts in den Bildungseinrichtungen akzeptiert.

Folgende Nachweise werden akzeptiert:

- Generell eine Unterlage, aus der die registrierte Kinderzahl in der Bildungseinrichtung hervorgeht, wie z. B. ein Ausdruck oder Screenshot aus einem EDV-Programm oder einer Website
- Bei Kindertageseinrichtungen ein Auszug aus „Kita.web“ zu Beginn des jeweiligen Schuljahres
- Eine Unterlage, aus der zwar nicht hervorgeht, dass die Kinderzahl zu Beginn des Schuljahres ist, aber zusätzlich durch den **Träger** der Kindertageseinrichtung mit Unterschrift bestätigt wird, dass die Kinderzahl zu Beginn des Schuljahres erhoben wurde.
- Eine Erklärung des **Einrichtungsträgers**, die ausweist, welche Kinderzahl zu Beginn des Schuljahres gültig ist.

Folgende Nachweise werden nicht akzeptiert:

- Eine selbstverfasste Erklärung der Einrichtung, die die Kinderzahl zu Beginn des Schuljahres benennt (sog. Eigenerklärung).
- Ein Nachweis, aus dem nicht erkannt werden kann, dass der Erfassungszeitraum der Beginn der Belieferung gemeint ist und in dem dieses ebenfalls nicht von dem Einrichtungsträger bestätigt wurde.
- Nachweise, die Angaben von personenbezogenen Daten (z. B. Name, Alter, Anschrift, usw.) enthalten.

Übersendung und Aufbewahrung von Meldeblatt und Nachweis

Der **Lieferant** (m/w/d) hat an die Bewilligungsstelle eine **Kopie des Meldeblattes einschließlich Nachweis** für die jeweilige Bildungseinrichtung zu übermitteln. In den Akten des Lieferanten (m/w/d) und der Bildungseinrichtung sind ebenfalls das Meldeblatt und der Nachweis vorzuhalten.

Wechsel des Lieferanten (m/w/d)

Sowohl der Lieferant (m/w/d) als auch die Bildungseinrichtung haben die Möglichkeit, nach Absprache untereinander, die Belieferung zu beenden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine Beendigung jederzeit möglich, dieses ist der Bewilligungsstelle zeitnah mitzuteilen.

Bei einem Wechsel des zugelassenen Lieferanten (m/w/d) **sind ein neues Meldeblatt und der Nachweis für die betroffene Bildungseinrichtung bei der Bewilligungsstelle einzureichen**. Eine Änderung der zu Schuljahresbeginn genannten teilnahmeberechtigten und nachgewiesenen Kinderzahl mit einem Wechsel des Lieferanten (m/w/d) ist nicht möglich.

Möglich ist, dass **eine Bildungseinrichtung** sowohl die Komponente Milch als auch Obst und Gemüse **von zwei unterschiedlichen Lieferanten bezieht**. Bei dieser Variante sind zwei Meldeblätter einschließlich Nachweise einzureichen. Die genannte teilnahmeberechtigte Kinderzahl in beiden Meldeblättern und Nachweisen muss identisch sein.

Auswirkungen von Falschangaben

Die im Meldeblatt gemachten Angaben sind subventionserheblich und können bei vorsätzlicher Falschangabe zum Ausschluss vom EU-Schulprogramm führen. Darüber hinaus können finanzielle Konsequenzen einschließlich Sanktionen für den Lieferanten (m/w/d) entstehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an folgende Adresse:

EU-Schulprogramm@lwk-niedersachsen.de